

Sehr geehrte Ausschussmitglieder,

ich möchte im Vorgriff auf die Beschlussfassung folgende Stellungnahme abgeben:

Als Ausschussmitglied möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich die Beschlussvorlage (WEA 's am Knoten) **nicht mittrage, ja explizit ablehne**:

Ich möchte betonen, dass ich sowohl für den Ausbau der erneuerbaren Energien wie auch für massive Energieeinsparmaßnahmen eintrete. Dazu habe ich für Mengerskirchen als eine der ersten Kommunen bereits in 2010 ein ganzheitliches Energiekonzept vorgestellt. Es geht also nicht darum in der heutigen Beschlussfassung darüber zu entscheiden, ob und wie wichtig der Wechsel hin zu erneuerbaren Energien ist, sondern einzig und alleine hinsichtlich der Vereinbarung mit dem rechtsgültigen ROP.

Wie sieht der rechtsgültige Plan hierzu aus und welche Grundlage haben Sie, meine Herren, mit dem ROP geschaffen?

1. Im ROP 2001 ist am „Knoten“ keine Windkraft ausgewiesen.
2. In der ersten Offenlage ROP 2006 ist der Knoten als Ausschlussgebiet Windkraft definiert (Basis ist der Kriterienkatalog zur Ausweisung von Windenergieflächen)
3. In der zweiten Offenlage ROP 2010 ist der Knoten als Ausschlussgebiet Windkraft beschlossen (22. Juni 2010). Den Änderungsantrag der Gemeinde Driedorf für die Ausweisung von zwei WEK's auf dem Knoten haben Sie explizit abgelehnt.
4. Der erneute Abweichungsantrag wurde am 15. Sept. 2010 von Greifenstein und Driedorf für 5 WEK auf dem Knoten gestellt.
5. Der RP hat aufgrund der nicht geänderten Gesetzeslage und den Grundlagen des ROP 2010 (mittlerweile Rechtsgrundlage) eine ablehnende Beschlussvorlage vorgelegt.
6. Die Antragsteller ändern am 24. März den Abweichungsantrag: 4 Anlagen und ein Standort wird verschoben.
7. Am 4. April erhalten die Ausschussmitglieder aufgrund der Änderung der Antragsteller eine erneute **Beschlussvorlage zur Zulassung der WEK Fläche auf dem „Knoten“**.
8. Dem Ausschuss sowie der Regionalversammlung obliegt die Entscheidung über die rechtmäßige Zulassung der Fläche basierend auf dem rechtsgültigen ROP 2010. Da es keine Gesetzesänderungen diesbezüglich gegeben hat, frage ich mich, wie kann es innerhalb von 9 Monaten zu einem Sinneswandel kommen, dass auf der Ausschlussfläche zunächst keine Anlagen beschlossen wurden, dann die Anträge für zwei Anlagen, später fünf Anlagen abgelehnt wurden, jetzt aber auf einmal vier Anlagen zulässig sein sollen? Ergänzend gibt es unter Ziffer 2. des Beschlussvorschlages der Vorlage den Abschnitt **Hinweis:** „Fragen des Naturschutzes ...“ Hier ist die Verlagerung von Untersuchungen auf das nachfolgende Bimsch-Verfahren angegeben, welches nach gültigen EU- Vorgaben nicht zulässig ist. 9. Seite 12 der Beschlussvorlage: „Von Bedeutung ist schließlich, dass die für Mittelhessen bzw. den Lahn Dill Kreis zuständige Obere - und Untere Naturschutzbehörde ...“ Im Gegensatz hierzu steht das Protokoll vom 13. November 2009: **„Angesichts der genannten raumordnerischen Belange ist die Errichtung von Windenergieanlagen an den geplanten Standorten 1-5 nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.“** Weiter **„Hier ist auch darzulegen, ob - unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die dort vorhandenen WEA- die Summe der zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen künftig geringer wäre, wenn anstelle eines Repowering am Standort Mademühlen ein neuer Standort am Knoten entwickelt wird.“**
10. Im Sinne der verlässlichen und glaubwürdigen Entscheidung basierend auf dem rechtskräftig vorliegenden ROP 2010 kann ich die Vorlage nur ablehnen. Die Entscheidung wird auch hinsichtlich ihrer Präzedenz weitreichende Auswirkungen haben. Inwieweit wird durch diese Entscheidung die Inzidenzprüfung über den ROP 2010 beim VGH zu einer Aufhebung des ROP 2010 führen?

Ich möchte nochmals ausdrücklich betonen, dass es nicht um die Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit der Windenergie geht.

12.April 2011

gez. Thomas Scholz, Bürgermeister

*VGH = Verwaltungsgerichtshof*

*ROP = Raumordnungsplan*

*BIMSCH-VERFAHREN = Eine Besonderheit stellen die Verfahren nach dem Bundesimmissionschutz-Gesetz dar. Hier werden neben den üblichen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Fragen die Auswirkungen des Betriebes der technologischen Anlagen und des Vorhabens an sich auf die Umgebung geklärt. Dazu werden die entsprechenden Angaben z.B. des Maschinenherstellers eingeholt, über beteiligte Fachplaner werden Schall- und Geruchsmissionsprognosen erstellt und naturschutzfachliche Eingriffsbewertungen durchgeführt.*

*INZIDENZPRÜFUNG = In juristischen Gutachten wird von einer inzidenten Prüfung (= Inzidentprüfung) gesprochen, wenn man bei der Prüfung eines Tatbestands einen anderen, an sich selbständig zu prüfenden Tatbestand, innerhalb der ersten Tatbestandsprüfung als Voraussetzung prüft.*